



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 38

08.12.2016

Satzung des Instituts der Theologien der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 07. Dezember 2016 folgende Institutsatzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

1. Das Institut der Theologien ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
2. Es gehört der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Vorrangige Aufgaben und Ziele des Instituts der Theologien bestehen in theologischer und religionspädagogischer Lehre und Forschung, welche sowohl konfessioneller und interreligiöser Offenheit verpflichtet sind als auch im interdisziplinären und säkularen Dialog ihren Ausdruck finden.

§ 3 Abteilungen

Das Institut der Theologien gliedert sich in die Abteilungen

1. Evangelische Theologie / Religionspädagogik,
2. Katholische Theologie / Religionspädagogik,
3. Islamische Theologie / Religionspädagogik.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts der Theologien sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in dem Institut tätig sind,
2. die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem Institut tätig sind,
3. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.

§ 5 Institutsleitung

1. Das Institut der Theologien wird von einer Institutsdirektorin bzw. einem Institutsdirektor und einer stellvertretenden Institutsdirektorin bzw. einem stellvertretenden Institutsdirektor geleitet.

2. Die Institutsleitung wird von der Institutskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Besetzung der Institutsleitung sind die drei Abteilungen des Instituts turnusmäßig zu berücksichtigen.
3. Wählbar sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Instituts der Theologien sind.
4. Die Aufgaben der Institutsleitung bestehen in
 - a) der Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) der Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule,
 - c) der Einberufung und Leitung der Institutskonferenz.

§ 6 Institutskonferenz

Maßgebend für die Institutskonferenz ist die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg (VOG) in der jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 1 Nr. 3 VOG auch für die Institutskonferenzen gilt:

https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/rektorat/infos/verfahrensordnung_gremien_nal.pdf

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Institutskonferenz sind
 - a) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts der Theologien (§ 4 Absatz 1),
 - b) die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem Institut tätig sind (§ 4 Absatz 2),
 - c) je eine gewählte studentische Vertreterin / ein gewählter studentischer Vertreter aus jeder Abteilung des Instituts.Zu den Institutskonferenzen können beratend auch weitere Angehörige der Hochschule und, soweit es der Beratungsgegenstand erfordert, Gäste eingeladen werden.
2. Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden erfolgt innerhalb der jeweils zuständigen Fachschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, findet eine Neuwahl für eine volle Amtszeit statt.
3. Die Institutskonferenz wird in der Regel zweimal pro Semester von der Institutsleitung einberufen.
4. Zu den Aufgaben der Institutskonferenz zählen
 - a) die Wahl der Institutsleitung,
 - b) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
 - c) Beratung im Zusammenhang mit der Erbringung des Lehrangebots.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 08. Dezember 2016

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor